

**„Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes vom
14.03.2016“
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
29.01.2020 ¹**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)– hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes der Stadt Ennepetal vom 14.03.2016 beschlossen:

§ 1

Veranstalter

1. Veranstalter der jährlich ausgerichteten Voerder Kirmes, nachfolgend “Kirmes“ genannt, ist die Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal, nachstehend “die Bürgermeisterin“ bezeichnet.
2. Bei der Voerder Kirmes handelt es sich um eine mehrtägige, kulturelle Veranstaltung, welche als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 GO NRW betrieben wird.

§ 2

Veranstaltungsgelände und Veranstaltungstage

- (1) Das Veranstaltungsgelände der Kirmes umfasst die folgenden Straßen und Plätze:
- | | |
|---------------------------|--|
| - Lindenstr. | zwischen Milsper Str. und Hagener / Loher Str. |
| - An der Kirche | von Lindenstr. bis Friedhofsweg |
| - Friedhofsweg | von Lindenstr. bis Abzweigung Hagener Str. |
| - Hagener Str. | von Lindenstr. bis Abzweigung Friedhofsweg |
| - Hagener Str./Lindenstr. | Kirmesplatz |

Als Anlage dieser Satzung ist ein Lageplan beigelegt. In diesem ist das Veranstaltungsgelände ausgewiesen.

- (2) Die Kirmes wird in der Regel am 2. Juniwochenende von Samstag bis Dienstag ausgerichtet.
- (3) Ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes oder der Veranstaltungstage werden diese rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Verhalten auf der Kirmes

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände haben sich alle so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Kirmesbesucher unterliegen der Satzung mit Betreten des § 2 Absatz 1 und in der Anlage näher bestimmten Veranstaltungsgeländes.

¹ Bekanntgegeben in der Westfalenpost am 05.02.2020

- (2) Auf dem Veranstaltungsgelände ist insbesondere untersagt:
1. andere durch Trunkenheit oder durch Ärgeris erregendes Verhalten zu stören;
 2. der Konsum von Betäubungsmitteln;
 3. das Verunreinigen des Veranstaltungsgeländes sowie die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen;
 4. das Beseitigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Masten, Beleuchtungsanlagen, Gerüsten, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen, Dächern aller Art;
 5. das Entzünden und Abbrennen von offenem Feuer, es sei denn, dies ist seitens der Schausteller zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich (z.B. die Verwendung von Gaskochern);
 6. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 7. das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen;
 8. erkennbar nicht für den Besucherverkehr zugelassene Bereiche, wie Abstell- oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben, zu betreten;
 9. auf dem Veranstaltungsgelände Tiere unangeleint mitzuführen.

§ 4

Verbotene Gegenstände

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist untersagt:

1. Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können;
2. Betäubungsmittel;
3. Pyrotechnische Gegenstände aller Art;
4. Alle Getränke, die nicht auf dem Kirmesgelände erworben wurden sowie der Konsum mitgebrachter oder gewonnener Getränke.
5. Glasbehältnisse, die nicht gegen Pfand auf der Kirmes erworben oder als Gewinn übergeben wurden.

§ 5

Ausschank von Getränken

Die Abgabe von Gläsern oder Bechern erfolgt ausschließlich gegen Pfand. Diese Vorschrift gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 6

Bestellung eines Platzmeisters

- (1) Die Bürgermeisterin kann einen Dritten als Platzmeister beauftragen. Dieser wird als Erfüllungsgehilfe für die Bürgermeisterin tätig und ist daher weisungsgebunden.
- (2) Die Funktion des Platzmeisters umfasst insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
 1. die Organisation und die Koordination des Auf- und Abbaus der Geschäfte
 2. die Kontrolle der Sauberkeit des Veranstaltungsgeländes
 3. die Einweisung der Fahrgeschäfte
 4. die Ausübung des Hausrechtes
 5. die Durchführung der in Absatz 5 näher definierten Personenkontrollen
 6. das Aussprechen von Platzverweisen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung

- (3) Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes bleibt es dem Dritten überlassen, zur Unterstützung auf ein Sicherheitsunternehmen zurückzugreifen, welches über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Das Sicherheitsunternehmen wird im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bestimmt.
- (4) Die Kirmesbesucher sowie die Schausteller und deren Personal haben den Anordnungen der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Personen Folge zu leisten.
- (5) Die in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Personen sind berechtigt, die Kirmesbesucher daraufhin zu untersuchen, ob die in § 4 verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.
- (6) Bei der Erteilung von Platzverweisen sollen die Personalien des Störers aufgenommen werden. Die Veranstalterin ist unverzüglich, spätestens am folgenden Tag, über die jeweiligen Platzverweise zu informieren.

§ 7 Haftung

Für entstandene Schäden aufgrund von nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Satzung haftet der Verursacher.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
 2. eine oder mehrere der in § 4 aufgezählten verbotenen Gegenstände mit sich führt, verwendet oder konsumiert,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 den Anordnungen der in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 genannten
- (3) Personen nicht unverzüglich Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes vom 29.01.2020 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.